

Termin Datum	✓	Gegenstand	Rechtsgrundlage in der Schöffensbekanntmachung u. im Gerichtsverfassungsgesetz (Abschnitt/ §§ GVG)
01. Januar 1954		Personen, die früher geboren sind, sollen nicht zum Schöffenamts berufen werden (vollendetes 70. Lebensjahr bis zum Beginn der Amtsperiode).	4.2 § 33
01. Januar 1964		Personen, die früher geboren sind, dürfen die Berufung zum Schöffenamts ablehnen (vollendetes 65. Lebensjahr bis zum Ende der Amtsperiode).	6.6 §§ 35, 77
01. Januar 1999		Personen, die später geboren sind, sollen nicht zum Schöffenamts berufen werden (vollendetes 25. Lebensjahr bei Beginn der Amtsperiode).	4.1 § 33
Aktueller Wohnsitz zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste		Wohnsitznahme in der Gemeinde /in dem Markt/in der Stadt.	4.3 § 33
Spätestens bis 31. Januar 2023		Aufforderung zur Aufstellung einer Vorschlagsliste durch Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts über die Zahl der vorzuschlagenden Personen.	7.1, 1.5, 27.2
Im Anschluss daran, spätestens 3 Wochen vor Beschlussfassung im Gemeinde-/ Marktgemeinde-/ Stadtrat		Information der Bürgerinnen und Bürger über das Schöffenamts in geeigneter Form, z.B. durch – öffentliche Bekanntmachung, – Hinweise in gemeindlichen Informationsdiensten, – Hinweise in den örtlichen Medien, – Anschreiben an Verbände, Vereinigungen, Körperschaften, usw.	9.3
Jeweils nach Eingang		Unterrichtung der vorgeschlagenen Personen über die beabsichtigte Aufnahme in die Vorschlagsliste.	11.
Spätestens am 15. Mai 2023		Beschlussfassung über die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste (Aufstellung der Vorschlagsliste) im Gemeinde-/Marktgemeinde-/Stadtrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.	7.2, 27.3
Im Anschluss daran		Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zu jedermanns Einsicht nach § 36 Abs. 3 GVG mit Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit nach § 37 GVG.	11.
Unmittelbar nach Beschlussfassung im Gemeinde-/Marktgemeinde-/Stadtrat		Auflegung der (beschlossenen) Vorschlagsliste in der Gemeinde /in dem Markt /in der Stadt für eine Woche zu jedermanns Einsicht.	11., 27.4 §§ 36, 37
Binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist		Einspruchsmöglichkeit schriftlich oder zu Protokoll - gegen die Vorschlagsliste.	12. §§ 36, 37
Spätestens bis 05. Juni 2023		Übersendung der Vorschlagsliste und etwaiger Einsprüche dagegen an das Amtsgericht, sowohl in elektronischer wie auch schriftlicher Form.	13., 27.5 §§ 38, 77